

# Gebührensatzung



## für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Alflen

vom 26.07.2023

Der Gemeinderat Alflen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 26.07.2023 die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Alflen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und ihrer Anlagen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.

### § 4

#### Gebührenberechnung

1) Es wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| - Schutzhütte mit Toilettenanlage für 1 Tag                | 90 EUR  |
| - für jeden weiteren Tag                                   | 45 EUR  |
| - Kindergeburtstag   | 35 EUR  |
| - Schutzhütte mit Toilettenanlage für 1 Tag für Auswärtige | 120 EUR |
| - für jeden weiteren Tag durch Auswärtige                  | 85 EUR  |
| - Mietkaution Auswärtige                                   | 200 EUR |

- 2) Zusätzlich werden die Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch und aktuellen Kosten abgerechnet. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Wasser und Abwasser enthalten (pauschal).

## § 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Alflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Alflen vom 17.11.2009 tritt außer Kraft.

56828 Alflen, den 04.01.2024

Ortsgemeinde Alflen

Berthold Schäfer  
Ortsbürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.